

Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte¹⁾

Vom 17. Juni 2003

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾, beschliesst:

§ 1.³⁾ Das Ressort Messen und Märkte des Sicherheitsdepartements erhebt folgende Standplatzgebühren, und zwar pro Standplatz:

1. Barfimärt (Neuwarenmarkt Barfüsserplatz):

- Jährliche Verwaltungsgebühr für tageweise Belegung . Fr. 20.–
- Jährliche Verwaltungsgebühr für saisonale Stammplätze Fr. 30.–
- Standplatzgebühr: mindestens 2 Laufmeter, pro Laufmeter und Tag Fr. 10.–
- Zuschlag für Tiefen von mehr als 3,0 m pro Tag Fr. 10.– bis Fr. 20.–

2. Basler Flohmarkt:

- Jährliche Verwaltungsgebühr für tageweise Belegung . Fr. 20.–
- Jährliche Verwaltungsgebühr für saisonale Stammplätze Fr. 50.–
- Standplatzgebühr: mindestens 2 Laufmeter, pro Laufmeter und Tag Fr. 10.–

3. Stadtmarkt:

- Jahresstammplatz (Stammbeschickung) bei einer Mindestbelegung von 4 bis 6 Tagen pro Woche, berechnet nach m² pro Monat Fr. 13.–
- Jahresstammplatz (Stammbeschickung) bei einer Mindestbelegung von 4 bis 6 Tagen pro Woche, berechnet nach m² pro Monat für Verpflegungsbetriebe Fr. 20.–
- Belegung des Platzes für 1 bis 3 Tagen pro Woche (tageweise Belegung) bei einer möglichen Mindestbelegung von 6 m²:
 - a) Montag bis Donnerstag pro m² und Tag Fr. 5.–
 - für weitere 2 m² pro Tag Fr. 2.–
 - b) Freitag, Samstag und vor Feiertagen pro m² und Tag . Fr. 10.–
 - für weitere 2 m² pro Tag Fr. 2.– bis Fr. 4.–

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 17. 4. 2007 (wirksam seit 22. 4. 2007).

²⁾ SG 153.800.

³⁾ § 1, Einleitungssatz, in der Fassung des RRB vom 17. 4. 2007 (wirksam seit 22. 4. 2007); Ziff. 6 in der Fassung desselben RRB vom 17. 4. 2007.

4. Weihnachtsmarkt:

- ¹ – Bei Benutzung von staatseigenen Einheiten pro m² und ohne MWSt .. Fr. 350.– bis Fr. 400.–
- Bei Einheiten der Bewilligungsnehmenden Fr. 2000.– bis Fr. 7500.–
- Bei Einheiten der Bewilligungsnehmenden (Verpflegungseinheiten) .. Fr. 3000.– bis Fr. 10 000.–
- ² Die Höhe der Gebühr hängt unter Berücksichtigung des Einzelfalles unter anderem vom Standort, von der Grösse und Art der Einheit sowie von der benötigten Infrastruktur ab.

5. Weihnachtsbaumverkauf:

- Für die ganze Dauer im Stadtgebiet . Fr. 150.– bis Fr. 300.–

6. Basler Herbstmesse:

¹ Für einen Standplatz an der Herbstmesse richtet sich die Höhe der Standplatzgebühren inklusive eines Teils der Nebenkosten (Reinigung, Unterhalt, Auf- und Abbauarbeiten, Dekoration, Abfallentsorgung, Bewachung, Energieanschlüsse und Marketing) nach dem Anhang dieser Verordnung.

² Die übrigen Nebenkosten (Energieverbrauch und Abwasser) sowie die Mehrwertsteuer werden gesondert nach effektivem Aufwand berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Verursachen Messeteilnehmende im Einzelfall überdurchschnittlich hohe Nebenkosten gemäss Abs. 1, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Verfolgen Messeteilnehmende einen gemeinnützigen Zweck oder dient ihre Einrichtung der Attraktivitätssteigerung, ohne dass diese sich in einem entsprechenden betrieblichen Gewinn niederschlägt, kann das Ressort Messen und Märkte die Gebühren und Nebenkosten gemäss Abs. 1 angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.

⁵ Für die Belegung des Platzes während der angeordneten Auf- und Abbauphase werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

§ 2.⁴⁾ Zusätzliche Leistungen für Werbung, Administration, Logistik, Energie, Reinigung, Instandstellung, Dekoration, Abfallentsorgung, Wasser- und Abwasserleitungen usw. werden bei sämtlichen Messen und Märkten gemäss § 1 Ziff. 1–5 gesondert berechnet.

§ 3.⁵⁾ Für den Erlass einer begründeten Ablehnungsverfügung erhebt das Ressort Messen und Märkte eine Gebühr in der Höhe von CHF 100 bis CHF 200.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁶⁾

⁴⁾ § 2 in der Fassung des RRB vom 17. 4. 2007 (wirksam seit 22. 4. 2007).

⁵⁾ § 3 beigelegt durch RRB vom 17. 4. 2007 (wirksam seit 22. 4. 2007).

⁶⁾ Wirksam seit 22. 6. 2003.

Anhang⁷⁾

Gestützt auf § 1 Ziff. 6 gelten auf dem Petersplatz, dem Kasernenareal, dem Messeplatz, dem Münsterplatz, dem Barfüsserplatz sowie der Rosentalanlage für die ganze Messedauer die folgenden Pauschalbeträge (Standplatzgebühren und Nebenkosten), exkl. Energieverbrauch, Abwasser und MWSt.

An kleineren Messestandorten werden 60% der Standplatzgebühren in Rechnung gestellt. In den Messehallen werden die doppelten Standplatzgebühren in Rechnung gestellt.

Fliegende Bauten (Fahrgeschäfte, Bauten, Karusselle und dergleichen)

Pro m² CHF 50

Riesenräder sowie turmartige Fliegende Bauten (Hochgeschäfte) pro m² CHF 100

Bei Geschäften mit überproportionalem Platzbedarf (Achter- und Geisterbahnen, besondere Hochgeschäfte, Geschäfte mit Ausflug usw.) kann eine angemessene Reduktion bis zur Hälfte der Standplatzgebühr gewährt werden.

Spiel- und Schiessgeschäfte

Pro m² CHF 130

Handels- und Handwerksstände

Staatliche Marktbuden und -stände pro m² CHF 160

Eigene Einheit pro m² CHF 110

Eigene Einheit auf dem Häfelimärt (Geschirrmarkt) pro m² CHF 15

Verpflegungsstände ohne Süsswarenstände

Verkaufs- und Produktionsfläche pro m² CHF 400

Steh- oder Sitzfläche sowie Lagerraum pro m² CHF 15

Süsswarenstände (Confiserien, Angebot von Trockenfrüchten, Rosenküechli, Zuckerwatte, Marroni und Ähnliches)

Pro m² CHF 220

Wohnmobile, Wohn-, Küchen-, Stallwagen, etc.

(Gebühr wird unabhängig vom Standort für sämtliche vom Ressort Messen und Märkte zur Verfügung gestellte Abstellplätze erhoben)

Pro m² CHF 15

⁷⁾ Anhang beigefügt durch RRB vom 17. 4. 2007 (wirksam seit 22. 4. 2007).